

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 03.03.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung (SWGS) vom 06.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zu § 3 Abs. 7 der Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung tritt außer Kraft und wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zu § 3 Abs. 7 der Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung

Absetzung der Wassermengen, die nicht in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen

§ 1 Arten des Nachweises

Die antragsgemäß abzusetzenden Schmutzwassermengen sind mit einer der nachfolgend in den Nummern 1 bis 3 genannten Möglichkeiten nachzuweisen:

1. Einbau einer anzeige- und genehmigungspflichtigen Schmutzwasserzähleinrichtung
 - 1.1 Die Gesamtkosten für den Einbau einer Schmutzwasser-Zähleinrichtung trägt der Gebührenpflichtige.
 - 1.2 Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, auf seine Kosten die Abnahme der Schmutzwasserzähleinrichtung durch den Wasserverband Burg durchführen zu lassen.
 - 1.3 Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Gebührenpflichtigen nachweislich durchzuführen.
 - 1.4 Der Wasserverband Burg entscheidet über den Antrag. Er kann die beantragte Form des Nachweises ablehnen und stattdessen eine andere Form des Nachweises verlangen.
 - 1.5 Der Wasserverband Burg bestimmt den Standort für den Einbau der Messeinrichtung. Der Gebührenpflichtige wird dazu angehört.
2. Absetzung und Minderung nach ATV-Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 - Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen. Der Gebührenpflichtige hat dem Antrag die für die Ermittlung der Absetzung und Minderung erforderlichen prüfbareren Unterlagen beizulegen.
3. Einbau eines anzeige- und genehmigungspflichtigen Wasserzählers zur Messung der nachweislich nicht in den Abwasserstrom gelangten Wassermengen („Abzugszähler“, „Gartenwasserzähler“ - nachfolgend Abzugszähler genannt)

- 3.1 Die Gesamtkosten für den Einbau und gegebenenfalls späteren Wechsel des Abzugszählers trägt der Gebührenpflichtige. Das gilt auch für Kosten, die gegebenenfalls für den Ersatz eines fehlerhaften Abzugszählers entstehen.
- 3.2 Der Gebührenpflichtige beauftragt mit dem Einbau des Abzugszählers ein Installationsunternehmen (Heizung-Lüftung-Sanitär-Unternehmen), das beim Verband als Installationsunternehmen gelistet ist oder eine Gast-Zulassung aufweist.
- 3.3 Vor der Beauftragung zeigt der Gebührenpflichtige den beabsichtigten Einbau des Abzugszählers dem Wasserverband Burg an. Der Wasserverband Burg entscheidet, ob er die angezeigte Form des Nachweises ablehnt und stattdessen eine andere Form des Nachweises verlangt. Sofern der Wasserverband Burg mit der angezeigten Form des Nachweises einverstanden ist, legt er nach Anhörung des Gebührenpflichtigen den Standort für den Einbau fest.
- 3.4 Der Einbau des Abzugszählers einschließlich der ggf. notwendigen Armaturen erfolgt durch das Installationsunternehmen mit einer Verplombung.
- 3.5 Der Einbau des Abzugszählers ist unter Verwendung eines formalisierten Einbaubelegs mit Foto vom Einbauzählerstand sowie der Zählernummer, schriftlich mit Unterschrift bestätigt durch das Installationsunternehmen und des Grundstückseigentümers, dem Wasserverband Burg vorzulegen. Dem Einbaubeleg ist das Eichprotokoll beizufügen.
- 3.6 Mit Ablauf der Eichfrist muss der Gebührenpflichtige einen Wechsel des Abzugszählers durch ein Installationsunternehmen, das beim Verband gelistet ist bzw. eine Gastzulassung aufweist, durchführen lassen. Dem Verband ist erneut ein Wechselbeleg mit einem Eichprotokoll sowie einem Foto vom Aus- sowie Einbauzählerstand und den jeweiligen Zählernummern schriftlich bestätigt vom Installationsunternehmen und Grundstückseigentümer zu übergeben.

§ 2

Allgemeine Vorschriften für Messeinrichtungen nach § 1 Abs. 1 und 3 der Anlage 1

1. Der Wasserverband oder dessen Beauftragte sind befugt, jederzeit die Messeinrichtung zu kontrollieren.
2. Die Ablesung erfolgt durch den Wasserverband Burg oder dessen Beauftragten. Der Wasserverband Burg kann durch Übergabe einer Ablesekarte den Gebührenpflichtigen zur Selbablesung und Meldung verpflichten.
3. Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen und gegebenenfalls dem Wasserverband Burg darüber hinaus entstandene Schäden zu ersetzen.
4. Der Missbrauch einer Messeinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 3. März 2021

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)